

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

- Kreisfreien Städte
- hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
- Verbandsgemeinden

im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtsparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: Frau Becker
Durchwahl: 0391 5924-350

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
51-15-00 / be-kr

Datum
09.07.2018

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat den offiziellen Referentenentwurf für ein Gesetz zur Weiterentwicklung der Qualität in der Kindertagesbetreuung (Gute-KiTa-Gesetz) im Anhörungsverfahren an die Bundesverbände der kommunalen Spitzenverbände übersandt.

Das geplante Vorhaben entspricht der Umsetzung einer wesentlichen, prioritären Maßnahme des Koalitionsvertrages zwischen CDU, SPD und CSU vom 12.03.2018. Die Koalitionäre wollen „*Länder und Kommunen weiterhin beim Ausbau des Angebots und bei der Steigerung der Qualität von Kinderbetreuungseinrichtungen und dem Angebot an Kindertagespflege sowie zusätzlich bei der Entlastung von Eltern bei den Gebühren bis hin zur Gebührenfreiheit [unterstützen].*“ *Dafür sollen „jährlich laufende Mittel zur Verfügung [gestellt werden] (2019 0,5 Milliarden, 2020 eine Milliarde, 2021 zwei Milliarden Euro).*“ *Hierbei sollen „sowohl die Vielfalt der Betreuungsangebote beibehalten als auch die Länderkompetenzen [gewahrt werden].“*

Mit dem Referentenentwurf wurde berücksichtigt, dass die jeweiligen Schwerpunktsetzungen in der Kindertagesbetreuung in den Ländern zu unterschiedlichen Stärken auf der einen Seite und zu unterschiedlichen Entwicklungsbedarfen auf der anderen Seite geführt haben. Daher wird bei der Förderung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung an die jeweiligen Entwicklungsbedarfe der Länder durch landesspezifische Verträge zwischen dem Bund und dem jeweiligen Land angeknüpft.

Zur Überprüfung der Wirksamkeit des Gesetzes soll eine Evaluation des Gesetzes erfolgen und zwar zwei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes mittels einem Evaluationsbericht gegenüber dem Bundestag. Dabei soll geprüft werden, ob das Gesetz das Ziel der Weiterentwicklung der Qualität der frühen Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege und die Angleichung der Lebensverhältnisse von Kindern befördert bzw. ob Anpassungen des Gesetzes erforderlich sind. Darüber hinaus wird das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend jährlich, erstmalig im Jahr 2020, nach wissenschaftlichen Grundsätzen ein länderspezifisches sowie länder- und handlungsfeldübergreifendes qualifiziertes Monitoring zur Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung durchführen. Hierzu soll auf Bundesebene eine Service- und Koordinierungsstelle eingerichtet werden.

Die Finanzbeteiligung des Bundes soll über eine Veränderung der Umsatzsteueranteile zwischen Bund und Länder (Verteilung nach Königsteiner Schlüssel) ab dem Jahr 2019 in folgender Höhe erfolgen:

2019: 485 Millionen Euro,
 2020: 985 Millionen Euro,
 2021: 1,985 Milliarden Euro,
 2022: 1,985 Milliarden Euro.

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund bewertet positiv, dass die Bundesbeteiligung zunächst bis zum Jahr 2022 vorgesehen ist (über die Legislaturperiode hinaus). Er kritisiert allerdings, dass der Bund eigene Verwaltungskosten in Höhe von 15 Mio. Euro pro Jahr im Vorfeld von der Gesamtsumme abzieht. Aus seiner Sicht muss es aber zu einer dauerhaften Beteiligung des Bundes kommen. Schließlich werden durch die Zielvereinbarungen auch dauerhafte Kosten in der Regel bei den Kommunen begründet, die auch über das Jahr 2022 fort-dauern.

Neben den Regelungen zur Weiterentwicklung der Qualität sind insbesondere auch die geplanten Regelungen in Art. 2 (2. Neureglung des § 90 SGB VIII – Pauschalierte Kostenbeteiligung) von kommunalem Belang. Die Neuregelung könnte zu erheblichen Einnahmeverlusten auf kommunaler Ebene führen. Die Ausgestaltung der Elternbeiträge ist bislang bewusst Sache der Länder. Die beabsichtigte Neuregelung der pauschalierten Kostenbeiträge beinhaltet drei wesentliche Maßnahmen:

Erstens wird über die bislang in § 90 Absatz 4 SGB VIII definierten Kriterien hinaus klargestellt, dass für Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und aufgrund dessen erlassen oder übernommen werden müssen. Im Gegensatz zu der bisherigen Ausgestaltung wird auf das Antragserfordernis verzichtet. Es ist daher auf Seiten der Träger der öffentlichen Jugendhilfe zwingend zu prüfen, ob der Anspruch auf Erlass oder Übernahme besteht.

Zweitens wird der Kreis der Personen, für die Kostenbeiträge stets unzumutbar sind und aufgrund dessen erlassen oder übernommen werden müssen, erweitert. Hinzu kommen jene Personen, die Kinderzuschlag gemäß § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Wohngeld erhalten. Für sie gelten dieselben Maßgaben wie für Beziehende von Leistungen nach dem Zweiten oder Zwölften Buch Sozialgesetzbuch oder dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Drittens wird im Vergleich zu der bisher geltenden Regelung des § 90 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII eine bundesweite Pflicht zur Staffelung von Kostenbeiträgen eingeführt. Die bislang existierende Option für die Länder, aufgrund Landesrecht von Staffellungen abzusehen, entfällt.

Diese Regelungen hätten auch Auswirkungen auf das Kinderförderungsgesetz Sachsen-Anhalt.

Das BMFSFJ hat mitgeteilt, dass die Abstimmung zwischen den Ressorts zu dem Referentenentwurf noch nicht abgeschlossen ist. Diskussionsbedarf besteht noch zu folgenden Punkten:

- 1) Finanzielle Unterstützung der Länder durch den Bund über die dazu im Koalitionsvertrag getroffene Vereinbarung hinaus (bis 2022 statt 2021);
- 2) Konkretisierung der Regelungen über die Verträge zwischen Bund und Ländern (§ 4 KiQuEG);
- 3) Inkrafttreten der Finanzierungsregelung;
- 4) Aufgaben und Mittelansatz für die im Entwurf vorgesehene Service- und Koordinierungsstelle des Bundes (§ 4 Nr. 7 KiQuEG);
- 5) Kriterien und Verfahren für die von den Ländern vorzunehmende Qualitätsanalyse (§ 3 Abs. 1 KiQuEG);
- 6) Ausgestaltung der förderfähigen Maßnahmen entsprechend den Vorgaben im Koalitionsvertrag (z. B. zur Förderung von Maßnahmen für eine ausgewogene Ernährung).

Der Gesetzentwurf bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie uns Ihre ggf. bestehenden Anmerkungen zum Referentenentwurf bis spätestens **26.07.2018** übersenden könnten, damit wir Sie in unserer Stellungnahme gegenüber den Bundesverbänden berücksichtigen können.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Becker

Anlage